

# Satzung der Stromgemeinschaft Lange-Hop

## § 1 Stromgemeinschaft

1. Pächter oder Personen mit Nutzungsrecht von Kleingärten des Kleingartenvereins Lange – Hop e.V., die über den Stromzentralanschluss für Kleingärten Strom beziehen, bilden eine Interessengemeinschaft der Strombezieher.
2. Im Innenverhältnis des Kleingartenvereins ist das wirtschaftliche Geschehen und das Vermögen der Stromgemeinschaft zuzurechnen.

## § 2 Tätigkeit und Haftung des Vereins

1. Der Kleingartenverein Lange – Hop e.V. übt eine treuhänderische Tätigkeit im Innen- als auch im Außenverhältnis der Stromgemeinschaft aus.
2. Der Kleingartenverein Lange – Hop e.V. schließt einen Anschluss- und Belieferungsvertrag der Stromgemeinschaft in treuhänderischer Funktion ab.
3. Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den Mitgliedern der StG. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Stromunterbrechung entstehen.

## § 3 Organisation der Stromgemeinschaft

1. Die StG handelt allein im Interesse und auf Rechnung der Strombezieher.
2. Die StG beruft jährlich eine ordentliche Jahresversammlung ein. Einladungen zu Versammlungen müssen mindestens 4 Wochen vorher schriftlich erfolgen, den Termin der Versammlung bestimmt die Geschäftsführung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder der StG oder auf Beschluss der Geschäftsführung einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder muss schriftlich gestellt und von mindestens 25% der Mitglieder unterschrieben werden.
4. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Geschäftsführern, die die Interessen der StG wahrnehmen, und mindestens zwei Revisoren. Die Revisoren überwachen die finanziellen Angelegenheiten der StG.
5. Die Geschäftsführung wird für zwei Jahre gewählt (Wiederwahl ist möglich).
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich der Geschäftsführung zugestellt werden. Zur Annahme oder Ablehnung von Anträgen genügt die einfache Mehrheit der Versammlung.
7. Ist die StG führungslos, kann der Vereinsvorstand in seiner Eigenschaft als Treuhänder einen oder mehrere kommissarische Geschäftsführer bestellen oder die Interessen der StG selbst wahrnehmen.

## § 4 Rücklage

1. Die StG erhebt für erforderliche Wartungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten sowie für anfallende Verwaltungskosten eine angemessene Rücklage. Die Höhe der Rücklage ist von der StG festzusetzen. Die Rücklage ist im Voraus mit der Jahresrechnung zu entrichten.
2. Bei größeren notwendigen Aufwendungen, bei der die Höhe der vorhandenen Rücklage überschritten wird, kann eine Umlage durch Beschluss der StG erhoben werden. Hierfür ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

## § 5 Lieferungsbedingungen

1. Dem Strombezug liegen neben den Lieferungsbedingungen des Stromversorgers auch die Bestimmungen der Satzung zugrunde. Die Anerkennung der Satzung gewährleistet den Strombezug.
2. Die zentrale Versorgungsanlage ist zur Befriedigung des gewöhnlichen Strombedarfs eines Kleingartens ausgelegt. Deshalb dürfen nur solche Geräte an das Netz angeschlossen werden, die diesem Bedarf dienen.

3. Bei unerlaubter Stromentnahme wird eine Konventionalstrafe von 100,00 € zugunsten der Rücklage erhoben. Weitere Maßnahmen kann die Geschäftsführung der StG erheben.

## § 6 Abrechnung und Bezahlung

1. Der Jahresrechnung liegen folgende Kosten zugrunde:
  - 1.Stromkosten**
    - a) Verbrauchpreis des Stromversorgers
    - b) Jeweils verbrauchte kWh zum Verbrauchspreis
  - 2.Vorauszahlung**
  - 3.Rücklage gemäß § 4 der Satzung**Die Jahresabschlussrechnung muss schriftlich erfolgen.
2. Für das folgende Geschäftsjahr ist mit der Abschlussrechnung eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung wird auf der Gesellschafterversammlung der StG beschlossen.
3. Der Betrag ist bis spätestens zum festgesetzten Termin der Abschlussrechnung zu überweisen. Etwaige Erstattungsbeträge werden mit der nächsten Vorauszahlung verrechnet oder bei vorheriger schriftlicher Kündigung erstattet.
4. Bei Versäumnis der Zahlungsfrist wird eine Mahngebühr erhoben.

## § 7 sonstige Pflichten

1. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, die Anlage sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind die in §5.2 beschriebene Nutzungsgrenzen zu beachten. Schäden an der Anlage, die innerhalb der Gärten oder Lauben festgestellt werden, sind unverzüglich der Geschäftsführung zu melden.
2. Der Geschäftsführung oder einer von ihr beauftragten Person ist jederzeit nach vorheriger Anmeldung bei vorliegendem Interesse freier Zugang zum Stromzähler zu gestatten.
3. Für Schäden, die durch Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen, haftet der Verursacher.

## § 8 Sperre der Stromzufuhr

1. Die StG ist berechtigt, Mitgliedern, die grob gegen Pflichten und Obliegenheiten verstoßen oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Jahresabrechnung in Verzug sind, die Stromzufuhr zu sperren.

## § 9 Kündigung

1. Die Mitgliedschaft in der StG ist schriftlich einem der Geschäftsführer der StG zu kündigen. Die Mitgliedschaft erlischt erst dann, wenn der Garten an den Nachfolger übergeben wird oder keine weitere Nutzung trotz Kündigung vorliegt.
2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind der Geschäftsführung Zählerstand und Bankverbindung schriftlich mitzuteilen
3. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus der StG hat dieser Anspruch auf Rückzahlung des von ihm geleisteten Anteils der Stromanschlusskosten soweit eine Übernahme des Gartens erfolgt. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.
4. Für die Installation in Lauben oder Gärten wird beim Ausscheiden keine Entschädigung gezahlt.

## § 10 Neuaufnahme von Mitgliedern

1. Pächter, die mit einem Stromanschluss ausgestattet werden wollen, können diesen bei der Geschäftsführung der StG beantragen. Die Geschäftsführung beauftragt eine Firma den Stromanschluss zu erstellen. Eine eigene Erstellung ist nur mit einer Genehmigung und späteren Abnahme durch die Geschäftsführung der StG möglich.

Die Satzung ist dem Bezirksverband Hannover der Kleingärtner vorgelegt und genehmigt worden.